

19.12.01**Antrag**
des Landes Hessen

**Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der
Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften
(BNatSchGNeuregG)**

Punkt 17 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel, in § 5 BNatSchGNeuregG die Absätze 4 bis 6 zu streichen oder durch eine Formulierung wie in Ziffer 9 der Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Juli 2001 (Drucksache 411/01 (Beschluss)) zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen naturschutzrechtlichen Regelungen zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sind insgesamt kontraproduktiv. Die Definition konkreter Standards für die landwirtschaftliche Bodennutzung sollte grundsätzlich dem landwirtschaftlichen Fachrecht vorbehalten sein, das insofern sachnäher und deshalb auch deutlich dynamischer fortentwickelt werden kann. Einige Regelungen sind durch die Länder praktisch nicht nachvollziehbar. Auch hat der Bund bisher nicht erkennen lassen, dass er sich an den Kosten zur Umsetzung des § 5 Absätze 4 bis 6 beteiligen will. Die Regelungen führen daher zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung für die Länder.

Zudem führen einige Regelungen, die inhalts-, aber leider nicht immer wortgleich mit Regelungen in verwandten Rechtsmaterien sind (Bodenschutzrecht, Wasserrecht, Düngemittelrecht) aller Voraussicht nach zu Verunsicherungen im Vollzug über die richtige Gesetzesauslegung. Die Regelung über die Dokumentationspflicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Schlagkarteien erscheint naturschutzfachlich überflüssig.

Durch die Definition konkreter Standards der guten fachlichen Praxis im Naturschutzrecht werden zudem die bestehenden Fördermöglichkeiten, insbesondere nach den Agrarumweltprogrammen, gefährdet.

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001